

Amtliche Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Digitalisierung des Flächennutzungsplans Hausen

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 08.02.2022 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Digitalisierung des Flächennutzungsplans Hausen beschlossen und den Entwurf des digitalen Flächennutzungsplans gebilligt.

Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans Hausen umfasst alle Flurstücke der Gemarkung Hausen und somit das gesamte Gemeindegebiet.

Der Lageplan des Bauamtes vom 08.02.2022 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans ist Bestandteil des Beschlusses.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Ziel der Digitalisierung ist die Herstellung einer Plangrundlage, in der der genehmigte analoge Flächennutzungsplan mit allen späteren Änderungen in eine digitale Fassung übersetzt wird, in der die Darstellung im Flächennutzungsplan mit den Festsetzungen aus rechtsverbindlichen Bebauungsplänen abgeglichen werden und in die alle aktuellen nachrichtlichen Übernahmen übertragen werden, um auf dieser Basis die zukünftige Gemeindeentwicklung beurteilen zu können.

Verfahrensart:

Die Digitalisierung des Flächennutzungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Öffentliche Auslegung, Einsicht- und Stellungnahme:

Der räumliche Geltungsbereich sowie der Entwurf des digitalen Flächennutzungsplans und die Begründung liegen in der Zeit vom

Freitag 25.03.2022 bis einschließlich Montag 25.04.2022
in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kleinwallstadt (Rathaus),
Hauptstraße 2, Zimmer 02, 63839 Kleinwallstadt

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch und Freitag von 8-12 Uhr, am Donnerstag von 14-18 Uhr) zur allgemeinen Information der Bürger öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den digitalisierten Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht

kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des digitalisierten Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Da es sich um eine Digitalisierung des rechtsgültigen Flächennutzungsplans unter Einbeziehung erfolgter Änderungen handelt liegen keine umweltrelevanten Informationen vor, welche im Zuge der öffentlichen Auslegung ausgelegt werden müssen.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird der Flächennutzungsplan ohne die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB erfolgen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 2 Abs.1 und § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet auf dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung Bayern

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

und auf der Homepage der Gemeinde Hausen unter

<https://www.hausen-spessart.de/bauen-und-verkehr/bauen/aktuelle-bauleitplanverfahren/>

veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Verbindung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 23 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Hausen, 14.03.2022

Gemeinde Hausen

Michael Bein
1. Bürgermeister